112. Eingliederung von Wipkingen in die Obervogtei der Vier Wachten 1637 Juli 15

Regest: Weil Wipkingen finanziell nicht in der Lage ist, einen eigenen Obervogt zu tragen, entscheiden Bürgermeister und beide Räte von Zürich, Wipkingen zu den Vier Wachten zu schlagen und unter die Verwaltung der dortigen Obervögte zu stellen. Die Rechte von Wipkingen bleiben bestehen, und der Stadt soll durch den Wechsel in Bezug auf die Abzuggelder kein Nachteil entstehen.

Kommentar: Als am 9. Juli 1635 die Wahl eines neuen Obervogts für Wipkingen anstand, befanden einige Ratsherren, das Amt sei nicht mehr zu besetzen, sondern Wipkingen stattdessen der Obervogtei Höngg anzugliedern, worauf das Geschäft an den kleinen Rat gewiesen wurde (StAZH B II 412, S. 5). Am 12. August 1635 bestimmten beide Räte mit dem Verweis auf altes Herkommen, Wipkingen trotz der geringen Grösse und der hohen anfallenden Kosten als eigenständige Obervogtei bestehen zu lassen, und diese vorerst nicht zur Obervogtei Höngg oder der Vier Wachten zu schlagen. Zunächst sollte aber kein neuer Obervogt als Ersatz für den nunmehr mit dem Neuamt betrauten Hans Konrad Heidegger bestimmt werden. Es wurde stattdessen entschieden, dass der stillstehende Obervogt Kaspar Gossweiler das Amt ohne Mitvogt innehaben sollte (StAZH B II 412, S. 11-12). So findet sich ein Eintrag, der Heidegger als Obervogt von Wipkingen nennt, letztmals für das Jahr 1633, nachdem Heidegger und Gossweiler gemäss Rats- und Richtebuch das Amt mehrere Jahre alternierend bekleidet hatten. Von 1634 bis 1636 erscheint Gossweiler als alleiniger Amtsinhaber (StAZH B VI 269, S. 61, 146, 229, 317). 1635 und im Folgejahr erläutern Einträge zudem, dass die Räte alljährlich über den Status Wipkingens zu befinden hätten (StAZH B VI 269, S. 229, 317). Mit dem vorliegenden Ratsbeschluss erfolgte schliesslich der Entscheid und bei der Bestellung der Obervögte im selben Jahr wurde Wipkingen erstmals unter der Obervogtei Vier Wachten aufgeführt (StAZH B VI 269, S. 410).

Mit der Abschaffung der Gerichtstage auf dem Kelnhof Wipkingen und der Unterstellung der Wipkinger unter das Zürcher Stadtgericht war 1586 bereits eine Neuordnung der Gerichtsverhältnisse erfolgt (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 99).

Sambßtags, den 15. ^{dag} julii, presentibus herr Hirtzel, räth und burger [...]

Diewyl die vogtey Wipkingen so gering, daß sy eigne vögt nit ertragen mög, und man vernimbt, daß sy lieber zů den Vier Wachten begehrint gestoßen zů werden weder zů Höngg, ward von mynen g h für dißmaln, und so lang es ihnen wirt gefallen mögen, erkhendt, daß gedachte vogtey Wipkhingen fürohin under der verwaltung der obervögten ermelter wachten begriffen syn mit der erlüterung, daß sy nüt destoweniger ihre eignen brüch und rechtsammen behalten und sonderlich dise verenderung gemeiner statt der abzügen halber, von einer vogtey zů der anderen, khein nachtheil bringen sölle.

Eintrag: StAZH B II 420, S. 5-6; Papier, 12.5 × 32.5 cm.

25

35